



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung

Alle in Fohnsdorf tätigen Vereine und Organisationen, die strukturiert und gemeinwohlorientiert arbeiten, können über ein Antragsformular, das auf der Homepage der Gemeinde Fohnsdorf abrufbar ist, schriftlich um eine Kulturförderung ansuchen.

In diesem 8-Punkte-Programm müssen die Förderwerber ihre Aktivitäten bzw. Belege darlegen, welche die Grundlage für eine Förderung sind. Die Prüfung des Antrages erfolgt im Kulturamt, wo auch die Bewertung mittels Punktesystem vorgenommen wird. Den Wert in Euro je Punkt muss der Gemeindevorstand für jedes Jahr neu beschließen und ist mit dem jeweiligen Voranschlagsbetrag begrenzt. Dieser Wert kann alle Jahre verändert werden und ist auch abhängig von der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde. Wenn es die finanzielle Situation der Gemeinde verlangt, kann der Wert je Punkt auch auf null Euro festgelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Der Beantragungszeitraum ist von 15. Oktober bis 30. November des jeweiligen Jahres festgelegt.

Vereine, welche in Fohnsdorf eingetragen sind (ZVR-Nummer), sind ein Zusammenschluss von Menschen zwecks Ausübung kultureller Aktivitäten, welche maßgeblich in das örtliche Kulturgeschehen integriert sind bzw. der Vereinszweck klar in den Statuten ersichtlich ist.

Eine **gemeinwohlorientierte Organisation** ist eine in Fohnsdorf tätige, strukturierte, kontinuierlich arbeitende Zusammenschlussform von Personen, die nicht primär gewinnorientiert agiert, sondern Ziele im Bereich Kultur, Bildung, Gesellschaft, Jugendarbeit, Umwelt oder Soziales verfolgt.

Vom Anspruch ausgeschlossen sind Vereine und Organisationen, die parteipolitische Zwecke verfolgen.

Folgende Punkte sieht das Programm für Förderwerber vor, welche ab Beschlussfassung in Kraft treten:

1. Jeder, der einen umfassend ausgefüllten Antrag im Kulturbüro einbringt, erhält zumindest einen Sockelbetrag in Höhe von € 400. Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die die unter Punkt 7 angeführte Vereinsförderung im Antragsjahr in Anspruch nehmen.
2. Brauchtum wird mit einem pauschalen Punktewert von 200 festgelegt. Unter Brauchtum versteht man die Überlieferung alteingesessener Bräuche eines Gebietes oder einer Gemeinschaft und die Pflege dieser. Der Verein muss einen Nachweis erbringen, welche Bräuche aufrechterhalten bzw. gepflegt und überliefert werden.
3. Jugendarbeit wird mit einem pauschalen Punktewert von 200 festgelegt. Als Jugendliche gelten jene Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Verein muss Nachweise erbringen, wie viele Jugendliche aktiv sind und welche Aktivitäten durchgeführt wurden.

4. Soziales Engagement wird mit einem pauschalen Punktwert von 100 festgelegt. Unter sozialem Engagement versteht man freiwillige, ehrenamtliche und vor allem unentgeltliche Leistungen für einen wohltätigen Zweck. Zumindest eine Aktivität muss für den Erhalt dieser Punkte nachgewiesen werden. Bei mehreren Aktivitäten werden die Punkte nur einmal vergeben.
5. Bei Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen werden Punkte gestaffelt von 100 bis 300 festgelegt. Der Verein unterstützt die Gemeinde in Form eines Ausschankes bei Gemeindeveranstaltungen. Bei einer Unterstützung gibt es 100 Punkte, bei zwei Unterstützungen 200 Punkte und ab 3 Unterstützungen max. 300 Punkte.
6. Bei Miet- bzw. Betriebskosten werden gestaffelte Punkte von 100 bis 300 festgelegt. In diesem Fall müssen vom Verein Nachweise von Miet-, bzw. Betriebskostenzahlungen für ein Kalenderjahr erbracht werden. Sollte der Verein bereits Zuschüsse oder Unterstützungen seitens der Gemeinde für Miet-, Betriebs-, oder Erhaltungskosten bekommen haben, erlischt der Anspruch auf diesen Antragspunkt.
7. Einmal pro Jahr darf ein Fohnsdorfer Verein für dessen Eigenveranstaltung das Arbeiterheim oder den Mehrzwecksaal Hetzendorf einen Tag lang gratis nutzen. Die Gemeinde tritt hier als Mitveranstalter auf. Inkludiert in dieser freien Benützung sind Saalkosten bzw. Benützungsgebühren für Küche, Obergeschoss, Foyer, Umkleiden und kleiner Saal sowie die Technikerpauschale für einen Veranstaltungstag. Sämtliche Abgaben, wie zum Beispiel die AKM, die Veranstaltungsmeldung oder die Lustbarkeitsabgabe und die Betriebskosten sind vom Verein zu entrichten. Sollte ein Verein im Zuge einer Veranstaltung das Arbeiterheim länger als einen Tag nutzen (z.B. Probentage, etc.), sind für alle weiteren Tage ebenfalls die Betriebskosten und sonstige Kosten zu entrichten (ausgenommen Auf- und Abbauarbeiten). Für welche Veranstaltung der Verein das Arbeiterheim nützen will, muss im Vorfeld an das Kulturamt bekannt gegeben werden. Für Vereine, die in den Genuss dieser Förderung unter Punkt 7 kommen, erlischt die Möglichkeit einer weiteren Teilnahme der Gemeinde als Mitveranstalter.
8. Neben der oben angeführten Kultur- und Vereinsförderung besteht für die genannten Förderwerber die Möglichkeit die „Quick-Up Hütten“ der Gemeinde Fohnsdorf kostenlos zu benützen. Die Verfügbarkeit ist im Vorfeld mit der Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Fohnsdorf abzustimmen. Die zur Verfügungstellung der „Quick-Up Hütten“ ist unter anderem abhängig von deren Verfügbarkeit und hinsichtlich der Aufstellung von den vorhandenen Ressourcen am Wirtschaftshof der Gemeinde Fohnsdorf.

Hinweis: Bei den genannten Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich um zusätzliche Leistungen, die von der Gemeinde freiwillig erbracht werden können. Es besteht zu keiner Zeit ein rechtlicher Anspruch auf irgendeine Art der Förderung.

In Einstimmigkeit beschlossen, Gemeinderat – Sitzung vom 11.12.2025

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Volkart Kienzl

